

von Q, die zum mindesten die J. 781—998 umfaßte, besessen haben. Es fällt nun sehr auf, daß er in den folgenden Büchern nur noch einmal auf eine kurze Strecke, nämlich für die Kap. VII, 22, 23, 27—31 (VI, 49, 50, 53—56a), in Abhängigkeit oder wenigstens in engen Beziehungen zu Q 1012 und 1013 steht.¹ Freilich zeichnen sich diese Kapitel, obwohl ein quellenkritischer Zusammenhang mit Q außer Zweifel ist, durch merkwürdige Zusätze aus, die nicht immer einfach durch ein selbständiges Mehrwissen von Thietmar zu erklären sind.²

So erzählt Q zu 1012, daß ein Mönch zur Fastenzeit eine Vision hatte, die den Gottlosen schrecklich, den Frommen erfreulich war.³ Davon spricht auch Thietmar VII, 22; aber er weiß mehr: der Mönch litt an einer schweren Krankheit, und seine Vision wurde, während er vor sich hin sprach, von den Anwesenden aufgezeichnet. Zum gleichen Jahr lesen wir in Q von einem Manne, der in Franken, doch nicht weit von Köln, eine grausige Strafe (*dira ultio*) erlitt, indem er von Mäusen unsichtbar auf unglaubliche Art zerfressen wurde und trotz aller Bemühungen der Seinen ums Leben kam.⁴ Eine Strafe? Hier vermißt man das Vergehen. Thietmar kennt es; er weiß, daß es ein Soldat war, daß er die Güter des heiligen Clemens⁵ geplündert hatte, und er

¹) Mit vollem Recht hat KURZE, NA. 14, S. 68 diesen Zusammenhang für Buch VII (VIb) gegen STRZEBITZKI, Diss. S. 26—30 betont. In VII, 31 (VI, 56a), dem Naturereignis zu Lüneburg, scheint uns aber die letzte derartige Beziehung vorzuliegen. Wo KURZE, Ausg. S. 187—190 zu VII, 32, 36, 39 (VI, 56b, 59, 60), noch weiterhin auf Q verweist, können wir keinen quellenkritischen Zusammenhang mehr erkennen, sowenig wie bei VIII (VII), 1 (PABST oben S. 187 N. 2). ²) Manche Abweichungen, die durch Mehrwissen oder sonstige selbständige Änderungen Thietmars erklärt werden können, lassen wir hier beiseite, so: Kap. 22 Zwillinge im Gesicht wie Gänse (*aucae*, Q: *aves*), vgl. die gleiche Änderung Th. IV, 26 (17), Q 995; Kap. 27 Verbot des Messehaltens (fehlt Q, auch handschriftlich Zusatz Thietmars); Kap. 29 Entscheidung über das Erzbistum Hamburg-Bremen am 2. Febr. zu Magdeburg (Datum und Ort fehlen Q 1013); Kap. 31 Heinrichs Kolik und Vision in Werla, Einzelheiten über den Merseburger Tag. ³) Q 1012 (SS. III, 80 Zl. 45—47). ⁴) Ebd. (SS. III, 81 Zl. 7—9). ⁵) *bona sancti Clementis* sagt Thietmar, ohne nähere Angabe. Wir wissen nicht, wo sie lagen. Der Annalista Saxo 1012 (SS. VI, 664 Zl. 9) fügt dem Bericht Thietmars eine Ortsangabe hinzu: *Budineveldun*. Aber wenn damit Bodenfelde an der Weser (oberh. v. Karlshafen) gemeint ist, so stimmt das nicht zu Q, wonach das Ereignis in *Francia, vero non longe a Colonia* statthatte.